

# **Statuten der Stiftung für Frauen & Kinder Biel**

## **I. EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN**

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 15. Februar 1963 (Urschrift Nr. 3021 von Hans Flückiger, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Biel) hat Frau Margret Blösch geb. Schlup als Stifterin die Stiftung für Mutter und Kind mit Sitz in Biel errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Aenderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
3. Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert.

## **II. STATUTEN**

### **Artikel 1**

#### Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Stiftung für Frauen & Kinder Biel besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff ZGB.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel.

### **Artikel 2**

#### Zweck

Die Stiftung betreibt eine Kinderkrippe und stellt Frauen mit und ohne Kinder in schwierigen Situationen, günstige, gegebenenfalls begleitete Wohnmöglichkeiten, zur Verfügung.

### **Artikel 3**

#### Vermögen

- 3.1. Die Stifterin hat der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 250'000.00 gewidmet.

- 3.2. Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen von Dritten sowie Erträge des Stiftungsvermögen geäufnet.

#### **Artikel 4**

#### **Organe**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

#### **Artikel 5**

#### **Stiftungsrat**

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern;
- 5.2. Die Einwohnergemeinde Biel hat das Recht, mindestens ein Vertreter/Vertreterin in den Stiftungsrat zu wählen;
- 5.3. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selber, er wählt insbesondere die Präsidentin bzw. Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten.
- 5.4. Die Amtsdauer des Stitungsrates beträgt vier Jahre, die zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 5.5. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.
- 5.6. Der Präsident/die Präsidentin hat eine Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich; sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

#### **Artikel 6**

#### **Reglemente**

- 6.1. Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben des Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (soweit bestimmt) ein Reglement.
- 6.2. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden.

- 6.3. Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- 6.4. Die Stiftung wird nach aussen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates durch Kollektivunterschrift je zu zweien vertreten. Für die Vertretung im Bereich der Geschäftsführung der Krippe und des Wohnheimes erlässt der Stiftungsrat ein Reglement. Die Handlungsbevollmächtigten werden dem Handelsregister jeweils gemeldet.

## **Artikel 7**

### Revisionsstelle

- 7.1. Der Stiftungsrat bezeichnet einen Revisor/bzw. eine Revisorin, der /die die Geschäftsleitung und das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.
- 7.2. Die Revisionsstelle wird für jeweils 4 Jahre gewählt; er ist wiederwählbar.
- 7.3. Die Revisionsstelle darf nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

## **Artikel 8**

### Rechtsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## **Artikel 9**

### Änderungen der Statuten

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

## **Artikel 10**

### Aufhebung der Stiftung

- 10.1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

- 10.2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- 10.3. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 10.4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

10. März 1998